Zeitschrift: Helvetia: magazine of the Swiss Society of New Zealand

Herausgeber: Swiss Society of New Zealand

Band: 13 (1948)

Heft: 2

Artikel: Die Inkraftsetzung der Alters- und Hinterlassenenversicherung für die

Auslandschweizer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-942532

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

also their common instrument, co-operated with these Societies with a view to improving health, preventing illness and alleviating physical suffering.

DIE INKRAFTSETZUNG DER ALTERSUND HINTERLASSENENVERSICHERUNG FÜR DIE AUSLANDSCHWEIZER.

Nachdem in einer Eidgenossischen Volksabstimmung vom 6. Juli d. J. das
Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung zur Annahme
gelangt war, sind in Zusammenarbeit mit Vertretern aller Volkskreise die
Ausführungsbes immungen ausgearbeitet und der Text der Vollzugsverordnung,
der nicht weniger als 219 Artikel umfasst, ist nunmehr bekanntgegeben worden.

Das Gesetz unterscheidet zwei Kategorien. Die obligatorisch und die freiwillig Versicherten.

Zu den obligatorisch versicherten Auslandschweizern gehoren jene Schweizerburger, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlöhnt werden (se auch die Mitglieder der schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Ausland).

Da grundsatzlich alle naturlichen Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haven sowie alle naturlichen Fersenen, die in der Schweiz eine Erwerbstatig keit ausuben, also auch Auslander, obligatorisch von der Versicherung erfasst werden, mussten vom Gesetz für Personen, die sich in bestimmten Eigenschaften in der Schweiz aufhalten oder die die genannten Voraussetzungen nur für eine verhaltnismassig kurze Zeit erfullen, gewisse Ausnahmen vorgesehen werden. Die Vollzugsverordnung führt diese Ausnahmen im einzelnen auf, d. h., sie nimmt gewisse Kategorien von der obligatorischen Versicherung aus, so in er ster Linie Ausländer mit diplomatischen Vorrechten (diplomatische und konsularische Vertretungen internationale institutionen mit Sitz in der Schweiz usw.) ferner Auslander, Staatenlose und Auslandschweizer, welche l. sich ausschliesslich zu Besuchs-, Kur-, Ferien-, Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken in der Scheiws aufhalten, sofern sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben und keinen Wohnsitz grunden; 2. in der Schweiz wahrend langstens drei aufeinanderfolgenden Monaten eine Erwerbstatigkeit ausüben, sofern sie von einem Arbeitgeber im Ausland entlight werden, wie Reisende und Techniker auslandischer Firmen, der wenn sie lediglich bestimmte Auftrage auszuführen bzw. Verpflichtungen zu erfullen haben, wie Kunstler, Artisten and Experten: 3. in der Scheiwz wahrend insgesamt hochstens sechs Monaten im Kalenderjahr selbständig erwerbstatig sind (Marktfahrer, Artisten und deren auslandische Arbeitnehmer): 4. zur Verrichtung bestimmter, saisonbedingter Arbeiten in die Schweiz einreisen und sich hier hochstens drei Wochen im Jahr aufhalten. In diese Kategorie gehoren auch Auslander und Staatenlose, die in der Schweiz nur vorübergehend der Asylgewahrung teilhaftig sind und keine Erwerbstatigkeit in vorubergenend der Asytgewahrung betthat die Schweiz ausuben. Für Grenzganger mit unregelmassiger Erwerbstatigkeit sowie das auf schweizerischen Schiffen tatige auslandische Personal kann da sowie das auf schweizerischen Schiffen tatige auslandische Personal kann das Eidgenossische Volkswirtschaftsdemartement besondere Vorschriften erlassen.

Auslandschweizer, die in der oben aufgeführten Kategorie der obligatorisch Versicherten nicht angehoren, können sich laut Gesetz freiwillig versichern lassen, wenn sie das 20. Altersjahr vollendet und das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Um beim Inkrafttreten des Gesetzes in demokratischer Weise allen Schweizerburgern die gleichen Rechte zu gewähren, ist vom Gesetz, die Ausnahmebestimmung gemacht worden, dass zum Zeitpunkt, wo das Gesetz in Kraft tritt, auch jene Auslandschweizer der Versicherung beitreten konnen, die in diesem Augenblick wohl das 30. Altersjahr, jedoch nicht das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

(Wegen Ræmmengel Fortsetzung in der Machsten Nummer).

2. In Teacher with the Agricult to the record the feet and the American Allen at